

Satzung des Musikvereins Mannheim-Friedrichsfeld 1960 e.V.

§ - 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Es ist dazu eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Ortsverband des Deutschen Roten Kreuzes zu.
- (4) Der Verein kann jedoch weitergeführt werden, wenn sich neun Mitglieder schriftlich bereit erklären, diesen nach den Satzungen weiterzuführen.

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Rechtsgeschäfte ist Mannheim.

Mannheim-Friedrichsfeld, den 30. Juni 1989



Musikverein
Mannheim-Friedrichsfeld 1960 e.V.
Postfach 71 02 37,
68222 Mannheim,
www.mv-friedrichsfeld.de

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Unter dem Namen Musikverein Mannheim-Friedrichsfeld 1960 e.V. ist ein Verein errichtet, der seinen Sitz in Mannheim-Friedrichsfeld hat. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nummer VR 942 eingetragen und hat daher den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.)
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege musikalischer Darbietung nach Art der Bläserorchester in der Öffentlichkeit.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen von der Ordentlichen Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt gemäß Absatz 4
 - b) Tod
 - c) Ausschluss

- (6) Der Ausschluss kann durch den Schiedsausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied
- mit der Zahlung des Beitrages länger als sechs Monate in Verzug kommt,
 - wiederholt gegen die Vereinsinteressen oder die Satzung verstoßen hat,
 - sich ehrenrührigen Verhaltens, besonders den Mitgliedern gegenüber, schuldig gemacht hat.

Im Falle des Ausschlusses steht dem Mitglied die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu.

§ 4 – Beitrag

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Beitrags verpflichtet. Die Höhe Wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 – Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- der Vorstand,
 - der erweiterte Vorstand,
 - der Schiedsausschuss und andere jeweils zu bildende Ausschüsse,
 - die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 – Der Vorstand

- (1) Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand, der aus dem
1. Vorsitzenden,
 2. Vorsitzenden,
 - Schriftführer,
 - Kassier

Besteht. Der erweiterte Vorstand besteht aus weiteren 2-7 Mitgliedern.

- (2) Sämtliche Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands Werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- (3) Dem 1. und 2. Vorsitzenden obliegt die gerichtliche und Außergerichtliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist auch alleine vertretungsberechtigt. Sie können zur Vornahme einzelner Rechts-handlungen anderen Vereinsmitgliedern Vollmacht erteilen.

- (4) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Vertreters.

- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so erfolgt die Besetzung Des Postens durch eine von der Mitgliederversammlung getroffene Ersatzwahl.

- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Vereinsverwaltung. Hierzu gehört insbesondere die Bestimmung der Vereinspolitik, die Verwaltung des Vereinsvermögens, Kassen- und Buchführung, die Erfüllung der Auskunfts- und Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedern, sowie öffentlicher und rechtlicher Pflichten und die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.

- (7) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand wird von dem Vorsitzenden je nach Bedarf einberufen.

§ 7 – Kassenprüfung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden für zwei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit soll sich jeweils um 1 Jahr überschneiden, so dass alljährlich ein Revisor ausscheidet und ein neuer gewählt wird.

- (2) Ihnen obliegt die Prüfung der Verwaltung des Vereins. Sie haben die Geschäftsvorfälle mindestens einmal im Jahr, ferner auf Antrag des Vorsitzenden oder des Vorstandes zu prüfen. Über die stattgefundene Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und den Vereinsakten beizufügen.

§ 8 – Schiedsausschuss

- (1) Dem Schiedsausschuss obliegt die Schlichtung und Beilegung von Streitigkeiten und Differenzen zwischen Mitgliedern untereinander, sowie zwischen Mitgliedern und dem Vorstand, soweit diese Streitigkeiten Vereinsinteressen berühren. Außerdem können Mitglieder gegen ihrem Willen nur durch eine entsprechende Entscheidung des Schiedsausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- (2) Der Schiedsausschuss besteht aus dem 1. Vorsitzenden als Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern.

- (3) Der Ausschuss entscheidet nach freiem Verfahren durch Schiedsspruch.

§ 9 – Eigentum an Musikinstrumenten, Zubehör und Uniformen

- (1) Den aktiven Mitgliedern werden für die Dauer ihrer Zugehörigkeit die im Verein befindlichen Instrumente mit Zubehör, Uniformen und Notenmaterial u.a. kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 10 – Pflichten des Mitgliedes

- (1) Sämtliche in § 9 genannten Gegenstände sind pfleglich und schonend zu behandeln.

- (2) Anspruch auf kostenlose Zurverfügungstellung dieser Dinge durch den Verein kann von aktiven Mitgliedern nicht gestellt werden.

- (3) Bei schuldhaftem Verlust oder Beschädigung von Vereinseigentum haftet der Verursacher in vollem Umfang. Festgestellte Schäden sind unverzüglich dem Vorsitzenden oder dem Zeugwart zu melden.

- (4) Für die Reinhaltung der betreffenden Gegenstände ist jedes Aktive Mitglied selbst zuständig.

- (5) Das Benutzen von Vereinseigentum außerhalb des Geschlossenen Auftretens des Musikvereins in der Öffentlichkeit ist untersagt. Ausnahmen kann der Vorstand genehmigen.

- (6) Bei Austritt eines Mitgliedes wird das in dessen Besitz Befindliche Vereinseigentum eingezogen. Die Uniform muss in ordentlichem bzw. gereinigtem Zustand übergeben werden.

§ 11 – ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal, und zwar im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres einzuberufen. Sie wird vom Vereinsvorsitzenden oder von einem von ihm bestimmten Stellvertreter geleitet.

- (2) Sie ist zuständig für

- die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, soweit sie nicht zu den laufenden vom Vorstand zu erledigenden Geschäften gehören.
- Satzungsänderungen.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Versammlung durch eine Anzeige im Friedrichsfelder Wochenblatt oder schriftliche Einladung des Vorsitzenden einberufen.

- (4) Alle Anträge von Mitgliedern sind in der Versammlung zuzulassen.

- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und von dem Protokollführer sowie dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

- (6) Tritt bei der Abstimmung Stimmgleichheit ein, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Vertreters, bei Wahl das Los.

- (7) Zu Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (8) Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 12 – außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag stellen.

- (2) Für das bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beachtende Verfahren gelten die Bestimmungen des § 11 der Satzung entsprechend.